

Verfassungsgerichtshof  
Österreichischer Bundespräsident  
Staatsanwaltschaft Wien

Cc.:  
Bundesministerium für Inneres (Abteilung III)  
Oberstaatsanwaltschaft  
(alle per Mail)

Wien, 28.8.2015

Betreff:

**Selbstanzeige und Sachverhaltsdarstellung vom 8.8.2015 /  
Nachfrage wegen der weiteren Vorgehensweise (Überprüfung etc.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Demokratische Alternative“ hat am 8.8.2015 aus gegebenem Anlass eine Selbstanzeige und Sachverhaltsdarstellung eingebracht und erwartet daraus eine Bearbeitung der Sache und die erforderlichen Entscheidungen.

Das BMI (Sektion III) hat uns nun geantwortet (Schreiben liegt bei), *„dass der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass weder das PartG noch eine andere Rechtsvorschrift dem Bundesminister für Inneres oder einer anderen Behörde die Befugnis einräume, aus welchen Gründen auch immer die Hinterlegung der Satzung zu verweigern oder sonstige, auf die Gründung einer politischen Partei Bezug habende, verbindliche Verfügungen oder Feststellungen zu treffen. Insbesondere bestehe daher auch keine Befugnis zu einer allgemeinverbindlichen (bescheidmäßigen) Feststellung, dass etwa aus Gründen des Satzungsinhaltes die Rechtsfolge der Rechtspersönlichkeit als politische Partei nicht eingetreten sei. Es hätten vielmehr alle Verwaltungsbehörden und alle Gerichte für Zwecke der bei ihnen anhängigen Verfahren incidenter zu beurteilen, ob die Behauptung einer dort auftretenden Personengruppe, als politische Partei Rechtspersönlichkeit zu besitzen, zutrifft oder nicht (vgl VfSlg 9648/1983, VfSlg 11.258/1987 und VfSlg 11.761/1988). (Zitat Ende)*

Eine für uns **unerwartete Feststellung**, da wir aufgrund der Tragweite einer Parteigründung (samt allfälliger nachfolgender Kandidatur und politischem Tätigwerden) NICHT davon ausgegangen sind, dass ein [Bundesministerium für Inneres](https://www.help.gv.at), bei dem für eine Parteigründung laut verfügbarer Information auf [https://www.help.gv.at/](https://www.help.gv.at) das Statut zu hinterlegen ist, sich quasi **bloß als Namensregister** versteht bzw. laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes verstehen darf. Auch wenn es dort heißt: *Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass eine allgemein*



*verbindliche Feststellung über die parteiengesetzliche Rechtswirkung der Satzungshinterlegung (Erwerb von Rechtspersönlichkeit als politische Partei) damit nicht verbunden ist. (Zitat Ende)*

Denn schließlich liest man auf besagter Internetseite: *Politische Parteien haben zum **Ziel, durch gemeinsame Tätigkeit die staatliche Willensbildung umfassend zu beeinflussen**. Nach dem Parteiengesetz 2012 sind deren Existenz und Vielfalt wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich. Dieses Gesetz regelt auch grundsätzlich die Unterstützung der Parteien durch öffentliche Fördermittel. (Zitat Ende)*

Zwar steht in § 1 (3) des [Parteiengesetzes 2012](#): *Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. **Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.***

**Nur: Wer überprüft umgekehrt, ob der Tätigkeit nicht schon bestehende Rechtsvorschriften ENTGEGENSTEHEN? Wer stellt aus welchem Anlass wann fest, ob sich hier z.B. staats- oder verfassungsfeindliche Kräfte konstituieren / tätig werden, die Menschenrechte oder das Völkerrecht gefährdet werden, das Verbotsgesetz missachtet wird oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt wurden? Welche Verwaltungsbehörden bzw. welches Gericht wird wann aufgrund wessen tätig?**

**Muss ich als Vorstand oder Vorsitzender einer politischen Partei im Zweifel zur Feststellung der Rechtmäßigkeit dieser Partei gegen „mich selbst“ de facto (anwaltpflichtig!) ein Verfahren vor Gericht anstrengen? Welche Verwaltungsbehörden schalte ich auf welchem Weg ein?**

**Und wie kann ein Dritter ein diesbezügliches Verfahren anstrengen bzw. überhaupt die erforderlichen Basisinformationen ausfindig machen?** Zwar steht in § 1 (3) des Parteiengesetzes 2012: *Die Satzungen sind von den politischen Parteien in geeigneter Weise im Internet zu veröffentlichen.* (Zitat Ende) Nur ist das ein gewaltig dehnbarer Begriff und kaum einem Staatsbürger zumutbar, im gesamten World Wide Web nach allfälligen Bedrohungen oder Rechtsverstößen durch politische Parteien zu forschen.

Um ein – hier bewusst überzogenes – Beispiel zur Verdeutlichung zu bringen: Würde eine „Partei zur Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr“ Statuten beim BMI hinterlegen, dann scheint auch nur dies und das Hinterlegungsdatum im [Parteienverzeichnis](#) auf. Dass im Zweck und der Zielsetzung der Partei in Wahrheit stehen könnte „*Sofortige standrechtliche Erschießung sämtlicher Radfahrer, die unerlaubt gegen die Einbahn fahren.*“, dann wüsste das bestenfalls das BMI, sofern keine andere Veröffentlichung des Parteistatuts über Internet ausfindig zu machen ist (eine zusätzliche Veröffentlichung über das Amtsblatt der Wiener Zeitung ist, soweit ersichtlich, NICHT zwingend vorgeschrieben).

**Daher ersucht die „Demokratische Alternative“ die nun in der Liste übrig gebliebenen drei Instanzen um geschätzte Rückäußerung, wie die eingebrachte Selbstanzeige und Sachverhaltsdarstellung aus deren Sicht weiter behandelt und wie in der Folge vorgegangen werden wird –**



und auch um Hinweis, wie die „Demokratische Alternative“ selbst weiter vorzugehen hätte, um die für uns unklare Situation und offene Problematik mit großer Tragweite (nicht nur für uns, sondern in Wahrheit für ALLE politischen Parteien, aber insbesondere auch die Bürger und Wähler in Österreich) zu einer Klärung und Bereinigung zu bringen. Dies betrifft natürlich auch die mit dem ursprünglichen Schreiben verbundene SACHVERHALTSDARSTELLUNG, die mittlerweile von der Oberstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Wien weitergeleitet worden ist.

Im Sinn der fortschreitenden Zeit und der möglicherweise anstehenden Entscheidung unserer Partei, uns weiter um Mandate im Wiener Wahlkampf 2015 zu bewerben (Gemeinderat und Bezirk), ersuchen wir Sie DRINGEND um Überprüfung der Angelegenheit, möglichst rasche Entscheidung und darauf basierende

**Nachricht bis spätestens 3.9.2015.**

Für die Demokratische Alternative

hochachtungsvoll

Gerhard Kuchta e.h.

(Vorsitzender)